

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 23 (1963-1964)

**Heft:** 4

**Artikel:** Aus der Praxis der kantonalen Stipendienkommission

**Autor:** Casal, Jakob

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-356171>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organisationen! Beides ist — nicht nur aus finanziellen Erwägungen — wichtig und wesentlich.

Hoffen wir, das Gesetz wirke sich weiterhin zu Nutz und Frommen unserer Jugend aus, damit sie nicht verurteilt sei, mangels Ausbildung in einer künftigen Zeit lediglich Handlungsdienste zu leisten.

## Aus der Praxis der kantonalen Stipendienkommission

von Jakob Casal, Berufsberater

Der Kompetenzbereich der kantonalen Stipendienkommission beschränkt sich auf die Behandlung der Stipendiengesuche von Lehrlingen und Lehrtochtern mit Wohnsitz im Kanton aus dem vom Großen Rat alljährlich hiefür zur Verfügung gestellten Kredit. Der endgültige Entscheid über die Ausrichtung obliegt dem Kleinen Rat. Zudem behandelt diese Kommission, die sich aus den vollamtlichen Berufsberatern und Berufsberaterinnen unter dem Vorsitz des Chefs des kant. Lehrlingsamtes zusammensetzt, Gesuche von Berufsschulabsolventen (z. B. Verkehrsschulen), Gesuche für berufliche Weiterbildung und, in einem summarischen Verfahren, die Stipendienbeiträge an die Schülerinnen der kantonalen Bäuerinnenschulen.

Die Zusprechung der Lehrlingsstipendien ist durch kantonales Reglement generell festgelegt. Stipendien werden unter der Voraussetzung beruflicher Eignung gewährt, wenn die Bewerber oder ihre Eltern für die Kosten der Aus- und Weiterbildung nicht aus eigener Kraft aufkommen können.

In der Praxis haben sich im Verlaufe der Jahre gewisse Grundsätze ergeben: So mutet man einer Normalfamilie mit geordneten Verhältnissen zu, die Berufslehren dann aus eigener Kraft zu finanzieren, wenn deren Absolvierung am elterlichen Wohnort möglich ist. Für Lehrverhältnisse am Wohnort der Eltern werden Stipendien nur ausgerichtet, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen: Tod oder lange Krankheit des einen Elternteils, große Kinderzahl, ausgesprochen kleines Einkommen usw.

Sogenannte auswärtige Lehrverhältnisse sind von vornherein mit bedeutenden Kosten verbunden. So rechnet man für eine vierjährige Lehre mit Kost und Logis auswärts, inklusive Kleider, Wäsche, Taschengeld, unter Berücksichtigung des Lehrlingslohnes mit einem Nettoaufwand von Franken 6 000.— bis 8 000.— je nach Pensionspreis. In solchen Fällen werden selbstverständlich auch dann Beiträge ausgerichtet, wenn nicht außergewöhnliche Familienverhältnisse vorliegen. Aber auch so ist es noch ein Bedürftigkeitsstipendium: Wenn dem Familienvater auf Grund eines guten bis sehr guten Einkommens auch die zusätzlichen Lasten einer Auswärtsplazierung zugemutet werden können, muß das Gesuch abgelehnt werden. Die Kommission hat einerseits aus einer sozialen Gesinnung heraus zu handeln, anderseits aber ist sie gehalten, die vom Großen Rat zur Verfügung gestellten Kredite durch gerechte Verteilung einer zweckmäßigen

Die große Mehrzahl der Stipendiengesuche sind gerechtfertigt. Aber es gibt, neben sehr bescheidenen Leuten mit einem ausgesprochenen Selbsthilfewillen, immer wieder solche, die der Auffassung sind, der Staat habe von vornherein dafür zu sorgen, daß die Kinder, unter möglichster Schonung der elterlichen Finanzen, irgend eine teure Ausbildung erhalten können. Deshalb schreibt das Reglement vor, daß die Finanzierung einer Lehre schon vor der Plazierung abzuklären sei. Nicht selten kommt es vor, daß Buben oder Mädchen etwas kopflos in eine Berufslehre irgendwo ins Unterland plaziert werden, während am eigenen Wohnort eine gleiche oder ähnliche Ausbildungsmöglichkeit bestanden hätte. Für solche Extravaganzien müssen die Eltern selber aufkommen.

Im Jahre 1962 behandelte die Stipendienkommission in vier Sitzungen 336 Gesuche, von denen 304 bewilligt wurden. Der vom Kanton hiefür aufgewendete Gesamtbetrag belief sich auf rund 100 000 Fr. Das ist, gemessen an früheren Jahren, eine beträchtliche Summe. Wenn man sie aber durch die Zahl der Gesuchsteller teilt (die Bewilligung erfolgt in der Regel einmalig für die ganze Lehre), dann ist bald ersichtlich, daß der Kantonsbeitrag niemals hinreichen würde, um die zahlreichen stipendienwürdigen Lehrverhältnisse mitfinanzieren zu helfen. Die Berufsberater gelangen deshalb noch an verschiedene andere Institutionen, an Gemeindebehörden usw., und der Bund seinerseits richtet ebenfalls nach Maßgabe der übrigen Zuschüsse einen Beitrag aus.

Stipendien sind ein wertvolles Mittel zur Förderung der beruflichen Ausbildung. Anderseits dürfen sie auch wieder nicht in der Weise zur Selbstverständlichkeit werden, daß die naturgegebene und gesetzliche Verpflichtung der Eltern zur Ausbildung beeinträchtigt wird.

Auch sollen Stipendien nicht dazu dienen, den Lehrmeister von einer angemessenen Entschädigungspflicht in Form von guten Lehrlingslöhnen zu entbinden. In der heutigen Hochkonjunktur ist auch der Lehrling meist ein wesentlicher Produktionsfaktor. Die Stipendienkommission scheut sich nicht, auch dieser Seite des Problems ihr Augenmerk zu schenken.

## Wieder die übliche Statistik

Zählen wir zunächst die Lehrstellen an den öffentlichen Volksschulen unseres Kantons:

Stellen am 1. Januar 1963 . . . . .	887
-------------------------------------	-----

Auf Beginn des Schuljahres 1963/64 *neu geschaffen* wurden

Chur-Stadt 4, Flims 2, Untervaz 2, je eine in Felsberg, Landquart, Maienfeld, Schiers, Lenzerheide, Filisur, Di- sentis, Cumbels, Tersnaus, Schuls, Campocologno . . .	19
--	----

b) *an Sekundarschulen:*

Je eine in Chur-Hof, Zizers, Lenzerheide und Cazis . . .	4	23
		910